GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 2.3 – Brei.

Vorlage 209 /XII.L.	
Datum:	11.09.2026

An den

Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss	**Sitzungstag:**	15.09.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	29.09.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	06.10.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Sozial- und Flüchtlingssituation in der Gemeinde Nettersheim

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☒ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☒ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag: Soweit nicht im Rahmen des Budgets Asyl möglich, durch allgemeine Deckungsmittel

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die aktuellen Sachstandsinformationen zur Kenntnis.
Er erkennt die besondere Dringlichkeit der Schaffung weiterer Unterkunftsplätze und beauftragt den Bürgermeister, kurzfristig Vorschläge zu erarbeiten und zur Beschlussfassung – erforderlichenfalls im Wege der Dringlichkeit – vorzulegen und hiernach umzusetzen.
Der Gemeinderat begrüßt die langjährig bewährten Aktivitäten der Verwaltung im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) unter Berücksichtigung der rechtlichen, persönlichen, logistischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Begründung:

Zahlen und Fakten zur aktuellen Flüchtlingssituation in der Gemeinde

In unserer Gemeinde leben aktuell…

… zugewiesene geflüchtete Personen insgesamt	davon in unseren kommunalen Unterkünften *)	davon in privaten Quartieren
142	96	46

*) In den kommunalen Unterkünften bestehen derzeit noch Restkapazitäten von höchstens 13 Plätzen.

Von den Personen in den kommunalen Unterkünften leben derzeit

… insgesamt	davon in familiären Wohnverbünden	davon als Einzelpersonen
96	50	46

Sie gliedern sich auf in

… Frauen	… Männer	… Kinder
20	51	25

Die inhomogene Verteilungsstruktur stellt die Unterbringungsplanung in den aktuell 13 Unterkünften vor erhebliche Herausforderungen (Zimmerbelegung, Sanitäreinrichtungen, angemessener Schutz vulnerabler Gruppen, sozialer Frieden usw.).

Von den Menschen in den kommunalen Unterkünften beziehen (auch aufstockend neben Erwerbstätigkeit) …

… Leistungen nach AsylbLG von der Gemeinde	… Leistungen nach SGB II vom Jobcenter	… Leistungen nach SGB XII vom Kreis EU	… Wohngeld	… keine Sozialleistungen mehr
40	95	7	0	0

Prognostizierte Entwicklung im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2030

Nach den jüngsten Berechnungen der Bezirksregierung Arnsberg hat die Gemeinde derzeit folgende Aufnahmeverpflichtung:

Asylbewerber*innen nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz (FlüAG) NRW	**Anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage nach dem Aufenthaltsgesetz (Auf-enthG)**	**Gesamtzahl**
84	**91**	**175**

Nach einer sehr vorsichtigen Prognose im Zuge der Haushaltsplanungen wird mit folgender Verteilung der zu erwartenden Zuweisungen auf die Folgejahre gerechnet:

Haushaltsjahr	**Asylbewerber*innen nach dem Flücht-lingsaufnahmege-setz (FlüAG) NRW**	**Anerkannte Flücht-linge mit Wohnsitz-auflage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**	**Gesamtzahl**
2026 (bis Jahresende)	**39**	**4**	**43**
2027	**30**	**20**	**50**
2028	**15**	**22**	**37**
2029	**0**	**23**	**23**
2030	**0**	**22**	**22**
	84	**91**	**175**

Die erwartete Zuweisung 2026 gliedert sich auf in 19 Personen bis zum 30.11.2026 und danach wöchentlich je weitere 5 – 6 Personen bis Weihnachten, insgesamt voraussichtlich also bis zu 43 Personen (siehe Tabelle oben).
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich diese Prognose aufgrund der schnelllebigen Entwicklung der gegenwärtigen Weltkrisen, der welt-, europa-, bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen beinahe täglich ändern kann.
Der Teamleiter des Sozialamts wird in der anstehenden Sitzung der Haushaltskommission hierzu und zu allen anderen Themen dieser Vorlage noch ausführlich informieren.

Auswirkungen dieser Prognose

Zunächst einmal bedarf es der raschen, kontinuierlichen und nachhaltigen Beschaffung und Bereitstellung des notwendigen Wohnraums für die zugewiesenen Menschen, denn es werden auf der Grundlage der beschriebenen Zuweisungsprognose …

… Ende des Jahres	**… voraussichtlich etwa …**
2026	**13**
2027	**80**
2028	**117**
2029	**140**
2030	**162**

Plätze fehlen.

Auch wird die Planung und Errichtung neuer Wohnplätze, die mehr denn je vordringliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft bleibt, zusätzlich durch die unbekannte Zuweisungsstruktur (Zahl von Frauen, Männern und familiären Gruppen) erschwert.

Natürlich wirkt sich das beschriebene Szenario auch unmittelbar auf die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im Finanzplanungszeitraum aus:
Auch wenn nach der aktuellen Budgetprognose der einschlägigen Kostenstellen 31 31 10 bis 31 53 32 des Gemeindehaushalts derzeit noch zuversichtlich von einer Kostendeckung durch Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) NRW und durch Unterkunftsgebühren der anerkannten Flüchtlinge nach der geltenden Gemeindesatzung (ohne Gebührenanpassung im Jahre 2027) ausgegangen werden darf, wird die Einhaltung dieser Erwartung ganz wesentlich davon abhängen, welche dauerhaften Unterkünfte zu welchen Bedingungen erworben oder gemietet werden können.
Ein fortlaufendes Controlling durch das zuständige Fachteam gewährleistet dabei monatlich einen aktualisierten Überblick, sodass jederzeit gewährleistet ist, dass das Budget nicht ungewollt „aus dem Ruder laufen" wird. Gleichermaßen würden so auch notwendige Anpassungsbedarfe bei den Unterkunftsgebühren sehr zeitig erkannt und umgesetzt werden. Auch dazu wird in der nächsten Haushaltskommission umfänglich berichtet werden.

Bei der Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums bieten sich nachstehend beschriebene Optionen an, die zeitnah hinsichtlich Machbarkeit, Standortverträglichkeit, Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht und miteinander verglichen werden müssen.
Bei der Standortwahl sollte auch darauf geachtet werden, möglichst alle Ortsteile der Gemeinde gleichermaßen einzubinden.

Dazu eine Übersicht zum Status Quo der Ansiedlung von Unterkünften in unseren Dörfern:

Ortsteil	**Einwohnerzahl**	**Unterkünfte aktuell**	**maximal unterzubringende Zahl der Flüchtlinge in den Unterkünften aktuell**
Bouderath	**239**		
Buir	**226**		
Engelgau	**609**		
Frohngau	**457**	**1**	**11**
Holzmülheim	**251**	**1**	**12**
Marmagen	**1.684**	**1**	**6**
Nettersheim	**2.157**	**6**	**46**
Pesch	**491**		
Roderath	**189**	im Frühjahr 2026 wegen baulicher Mängel aufgelöst	
Tondorf	**1.017**	**4**	**43**
Zingsheim	**889**	**1**	**8**
	8.209	**13**	**126**

Folgende Optionen für die Schaffung von Unterkunftsplätze bestehen:

- dezentrale Häuser zur Unterbringung in Kleingruppen im Bebauungsbestand möglichst aller Dörfer (Miete oder Kauf)
- Umnutzung gewerblichen Leerstands (sofern geeignet und standortverträglich)
- mobile Kleinwohnhäuser (sog. „Tiny Houses"), über mehrere geeignete Standorte verteilt
- konzentrierte Containersiedlungen an zentralen Standorten

Über die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Lösungen in baurechtlicher, bautechnischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wird ebenfalls in der Haushaltskommission ausführlich informiert werden, gerne aber auch bereits im anstehenden Fachausschuss am 15.09.2026, sofern dort gewünscht.

Außerdem werden unmittelbar danach ein umfassender Variantenvergleich und sukzessive Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat, nötigenfalls im Wege der Dringlichkeit, erfolgen. Die Vorschaltung eines interfraktionellen Austauschs zur gemeinsamen Erörterung der (Zwischen-) Ergebnisse könnte sich zur Beschleunigung der Entscheidungsfindungen ggf. anbieten.

Denn:
Die Bezirksregierung Arnsberg, die der Gemeinde Nettersheim – auch rückblickend auf die gute und stets vertrauensvolle Arbeit vor allem im Zusammenhang mit der vorübergehenden Notunterkunft in Marmagen – bisher mehrfach Zuweisungspausen zur Einrichtung weiterer Unterkünfte gewährt hat, drängt nunmehr nachdrücklich auf die fortschreitende und nachhaltige Erfüllung der offenen Aufnahmeverpflichtungen.
So ist ab dem 01.12.2026 definitiv mit der Zuweisung von mindestens fünf bis sechs Personen je Kalenderwoche zu rechnen!
Das fordert nun rasches und gezieltes Handeln auf Seiten der Gemeinde heraus.

Wertschöpfung und Integration durch Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende

In den Dörfern der aktuellen Unterkunftsstandorte wird vielfach die erkennbare Perspektivlosigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner bemerkt und bisweilen beklagt, die durch das persönliche Verhalten, aber auch durch den Zustand des Umfelds der Unterkünfte, eine ungeordnete Abfallbeseitigung usw. zum Ausdruck zu kommen scheint. Leider ist der Eindruck der Bevölkerung nach Wahrnehmung des zuständigen Teams in einigen Fällen nicht von der Hand zu weisen. Fälle von Alkohol- und sonstigem Drogenmissbrauch nehmen leider schleichend, aber durchaus erkennbar, zu.

Dieser Entwicklung kann nur durch eine Intensivierung der aktiven Integrationsarbeit, aber auch durch eine regelmäßigere Präsenz zum Zwecke der allseits wohlmeinenden Kontrolle in den Unterkünften nachhaltig entgegengewirkt werden.

Ein Teil der Integrationsarbeit wird durch das „KIM – Programm" (Kommunales Integrationsmanagement) des Landes NRW über einen Dienstleistungsauftrag des Kreises Euskirchen an eine entsprechende Stelle des Deutschen Roten Kreuzes abgedeckt (insbesondere Verfahrensberatung, Antragstellungen usw.).
Außerdem gibt es an einigen anderen Stellen (Wohlfahrtsverbände) pädagogische Angebote zur gesellschaftlichen Integration und zur Erlangung persönlicher Alltagstauglichkeit, die den betroffenen Menschen durch unser verantwortliches Team auch regelmäßig kommuniziert werden, sofern sie nicht ohnehin über die „Integreat App" des Kreises Euskirchen (siehe https://integreat.app/euskirchen/de) für die Menschen zur Verfügung stehen.

Unabhängig von diesen Angeboten obliegt den Kommunen die Aufgabe, den bei uns lebenden Asylsuchenden (die anerkannten Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage werden durch die Arbeitsvermittlung der Jobcenter betreut) weiterführende Angebote der Integration, des Erwerbs gesellschaftlicher Wertvorstellungen und aktiver Beschäftigung zu machen.
Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW), dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) NRW und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besitzen die Gemeinden dafür nicht nur den notwendigen rechtlichen Rahmen, sondern auch die rechtliche Verpflichtung. Ehrenamtliche Initiativen können hierbei wirksame Unterstützung leisten und tun dies auch – dankenswerter Weise - an einigen Stellen bereits erfolgreich. Gleichwohl werden hier zu Recht Impulse und auch finanzielle Unterstützungen durch die Kommune erwartet.

Ein wertvolles Element, Asylsuchenden Werte wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Teamgeist und persönliche Erkennen der Wertschöpfung eigener Arbeit zu vermitteln, ist die Möglichkeit des Angebots bzw. der Verpflichtung zu gemeinnützigen Arbeiten nach § 5 des AsylbLG:

Wortlaut (die für die Kommunen wichtigen Passagen sind hervorgehoben):

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. **Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.**

(2) **Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.**

(3) **Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann**. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. **Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.**

(4) **Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.**
(5) **Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.**

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für unsere Gemeinde folgende Einschätzungen zur Wertschöpfung solcher Maßnahmen und zur praktischen Umsetzung:

1. Die Gemeinde bekennt sich seit dem Jahr 2015 (wie bereits in den 1990er Jahren zu den erfolgreichen ABM = Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose) vorbehaltlos zu Angeboten und Verpflichtungen nach § 5 AsylbLG und hat diese in Einzelfällen in der Vergangenheit so erfolgreich umgesetzt, dass sich im Bereich Bauhof über viele Jahre eine spürbare Entlastung und Wertschöpfung ergab und aktuell sogar noch zwei Mitarbeitende seit Erlangung ihrer amtlichen Arbeitserlaubnis dort in etablierten Beschäftigungsverhältnisseen stehen. Das spricht dafür, schon jetzt wieder die organisatorischen Voraussetzungen für die Beschäftigung geeigneter Menschen zu schaffen, sobald diese in unserer Gemeinde für einen Einsatz bereitstehen. Da sich § 5 AsylbLG ausschließlich an Asylbewerber*innen richtet und für alle anderen Personen nicht einschlägig ist, umfasst der aktuell infrage kommende Personenkreis lediglich 40 Menschen, davon 11 Kinder, 10 Frauen (zum Teil die Mütter der Kinder) und 19 Männer (zum Teil die Väter der Kinder).
2. Ein Teil der Erwachsenen besucht zurzeit haupt- oder ehrenamtlich geleitete Sprach- und Integrationskurse. Der Spracherwerb ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit, sei es gemeinnützig oder erwerbstätig (Verständnis von Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften usw.). Spracherwerb ist der erste und wichtigste Schritt zu einer gelingenden Integration und muss daher immer Vorrang vor allen weiteren Angeboten oder Verpflichtungen haben. Teilzeiteinsätze neben dem Besuch der Sprach- oder Integrationskurse sind zwar grundsätzlich denkbar, stellen aber zusätzliche Herausforderungen an die Organisation sinnvoller Einsätze dar (Transfer zu den jeweiligen Arbeitsstätten, sinnvolle Arbeitszeiten usw.).
3. Menschen, die unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben für einen Einsatz im Bauhof, im touristischen Service oder gar im Bereich Sozialamt infrage kommen, werden auch bereits heute bedarfsorientiert, allerdings aus den genannten Gründen nach Absprache nur stundenweise (siehe dazu auch bitte Ziffer 1.), herangezogen, dies insbesondere als Packer bei Transportdiensten, Lagerarbeiten usw.). Die Erfahrungen sind nach wie vor gut, besonders dann, wenn der Einsatz auf partnerschaftlich ausgerichteter Überzeugungsarbeit anstatt auf sozialbehördlichem Zwang beruht.

Das Sozialamt hält stetig im Blick, ob weitere Personen die notwendigen Grundvoraussetzungen erfüllen, und wird deren mögliche Einsatzbereiche mit den jeweiligen Einsatzleitungen der anderen Fachbereiche und Teams erörtern und festlegen.

4. Die Abrechnung der gesetzlichen Vergütung ist denkbar einfach, da es sich im rechtlichen Sinne um eine Sozialleistung handelt: Sie erfolgt über einen, von der jeweiligen Einsatzleitung bestätigten, Stundenzettel, der durch das Sozialamt mit der monatlichen Sozialhilfezahlung über das Programm vergütet wird. Wie bereits im Gesetz beschrieben, sind sozialversicherungsrechtliche Tatbestände nicht zu beachten. Im Falle eines Unfalls steht die Unfallkasse NRW – ähnlich wie beim Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen - vollumfänglich ein.
5. Bei der Verpflichtung geeigneter Menschen zur Annahme von Arbeitsgelegenheiten sind immer die arbeitsschutzrechtlichen, sicherheitstechnischen und unfallverhütungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und deren Beachtung erforderlichenfalls nachzuweisen, die auch für jede andere beschäftigte Arbeitskraft gelten. Das beinhaltet – je nach Tätigkeit – neben der obligatorischen Unterweisung und Verpflichtung in deutscher Sprache – ggf. auch die Gestellung von geeigneten Arbeitsmitteln und vor allem auch Arbeitsschutzkleidung und die Durchführung von abreitmedizinischen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen.
 Da diese Rahmenbedingungen verpflichtend sind, macht es in vielen Fällen wenig Sinn, Menschen, denen aufgrund einer sehr unsicheren Bleibeperspektive voraussichtlich nur ein kurzes Aufenthaltsrecht gewährt werden wird, dauerhafte Arbeitsgelegenheiten anzubieten, da Aufwand und Nutzen für beide Seiten in solchen Fällen fraglich sind.
6. Die Durchsetzung der gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten durch Reduzierung der laufenden Sozialhilfe hätte durch rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt zu erfolgen und könnte deshalb immer mit dem Risiko eines Rechtstreits verbunden sein.
7. Auch die Vermittlung in den ehrenamtlichen Bereich (Kirchen, Vereine, Gruppen usw.) ist bereits seit dem Jahre 2016 erfolgreich erprobt (auch hier hatte sich von 2017 bis 2020 aus einer anfänglichen Arbeitsgelegenheit immerhin ein dauerhaftes Teilzeitbeschäftigungsverhältnis entwickelt). Zu beachten ist, dass hiermit durchaus ein erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung einhergeht und die Einhaltung der unter Ziffer 6. genannten Regeln dann stets den Drittbegünstigten obliegen würde. Insgesamt kommt daher diese Variante in der Regel nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht.
8. Die betriebswirtschaftliche Wertschöpfung der Verpflichtung von Arbeitsgelegenheiten für den Gemeindehaushalt ist bestenfalls von untergeordneter Bedeutung, da die logistischen Mehraufwendungen (Erschließung geeigneter Einsatzbereiche, Schaffung der logistischen Voraussetzungen, Anrechnung von Arbeitsgeräten und Arbeitsschutzkleidung, Verwaltungsmehraufwand usw.) angemessen gegengerechnet werden müssen.

9. Eines der wichtigsten Argumente für den Einsatz der Menschen noch zu guter Letzt: Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte und vor allem der Jahre 2015 bis 2016 zeigt, dass die Akzeptanz der geflüchteten Menschen und der gemeindlichen Sozialarbeit in der Bevölkerung durch deren sichtbaren Einsatz in unseren Dörfern erheblich steigt – eine nicht zu unterschätzende „Win – Win – Situation".

Deshalb:
Der Einsatz geeigneter Personen ist nicht nur eine sinnvolle gesetzliche Forderung und Ermächtigung, sondern in wirklich geeignet erkannten Fällen auch eine sozialpolitisch und wirtschaftlich wertvolle Maßnahme zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und späteren beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer (mindestens halbwegs) gesicherten Bleibeperspektive.
Der traditionell praktizierte Weg, geeigneten Kräften dieses Angebot zu eröffnen, wird daher konsequent fortgesetzt werden.

Das Thema wird fortan auch zu den regelmäßigen Berichterstattungen an den Gemeinderat gehören.
Das gilt natürlich ebenso für die Information aller übrigen Maßnahmen der kommunalen Integrationsförderung.

Auszahlung der Sozialleistungen; hier: Sachstand „Bezahlkarte"

Von den 11 kreisangehörigen Kommunen haben zwischenzeitlich 9 verbindliche Ratsbeschlüsse zur Anwendung der rechtlichen „Opt – Out – Regelung" (Nichteinführung des neuen Zahlungsinstruments) gefasst. Lediglich eine Kommune (Stadt Mechernich) hat die Bezahlkarte eingeführt.
Am 25.08.2026 hat deshalb ein Erfahrungsaustausch beider Sozialämter im dortigen Rathaus stattgefunden mit dem Ergebnis, dass sich die zunächst abwartende und analysierende Haltung unserer Gemeinde bewährt hat und die bisherige konstruktiv - skeptische Strategie aufgrund weiterer Erkenntnisse neu zu überdenken ist.
Es ist nun beabsichtigt, die personellen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie alle sonstigen Vor- und Nachteile noch einmal abschließend zu analysieren und dem Rat dann in der ersten Sitzungsphase einen abschließenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

gez. Crump

Bürgermeister